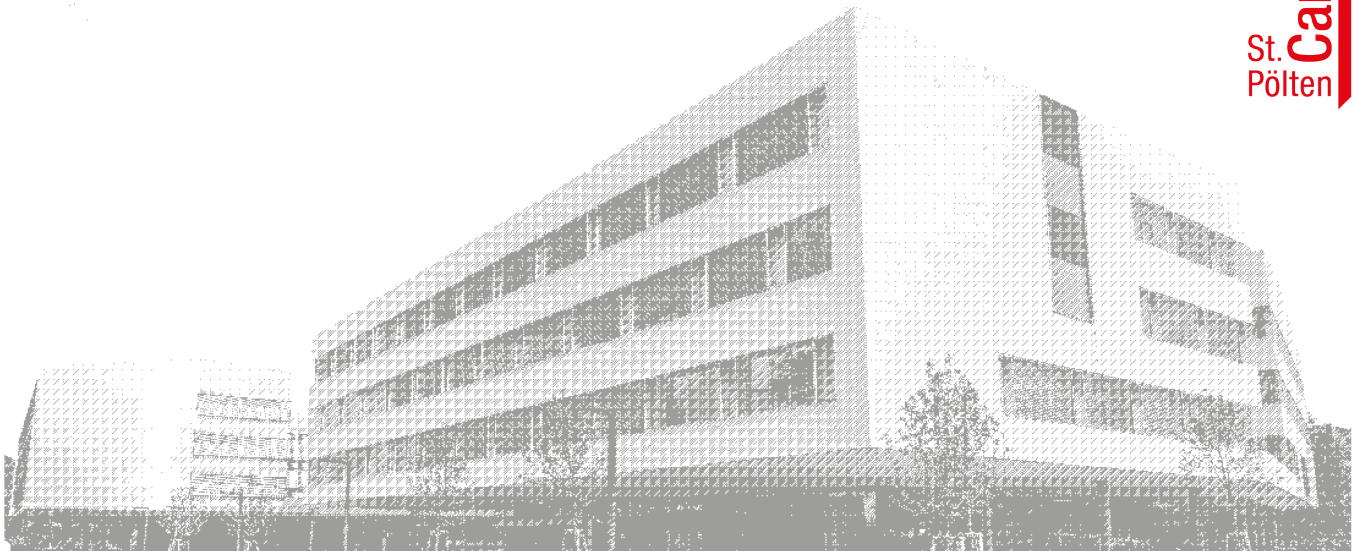




Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Fachhochschule St. Pölten GmbH

Stand: 10.05.2023

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (kurz AVB) gelten für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räumlichkeiten und/oder Flächen (in weiterer Folge Räumlichkeiten genannt) am Campus St. Pölten, der Fachhochschule St. Pölten GmbH (in weiterer Folge FH genannt).
2. Für jede konkrete Überlassung wird über den Nutzungszweck, die überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzungsdauer, das Nutzungsentgelt und allfällige weitere Vertragsbestimmungen ein gesonderter Veranstaltungsvertrag vereinbart, der diese AVB ergänzt. Bei allfälligen Widersprüchen geht der individuell vereinbarte Veranstaltungsvertrag den AVB vor.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Vertragspartner*in, die von diesen AVB abweichen bzw. ihnen widersprechen, werden nur dann Inhalt des Veranstaltungsvertrages, wenn die FH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
4. Der*Die Veranstalter*in hat im Veranstaltungsvertrag eine Ansprechperson bekannt zu geben, für deren Handlungen und Willens- und Wissenserklärungen den*die Veranstalter*in die volle unten beschriebene Haftung trifft.

II. Nutzungszweck

1. Die FH vermietet und der*die Veranstalter*in mietet die Räumlichkeiten für eine von dem*der Veranstalter*in konkret zu benennende und zu organisierende Veranstaltung. Vom Nutzungszweck umfasst sind damit üblicherweise einhergehende Vor- und Nachbereitungen, wie insbesondere Auf- und Abbauarbeiten.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten steht dem*der Veranstalter*in ausschließlich für den im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zu, eine Änderung des Nutzungszweck ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FH zulässig.
3. Der*Die Veranstalter*in verpflichtet sich die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten schonend und zweckangemessen zu benützen. Die Nutzung von Räumlichkeiten, die vom Veranstaltungsvertrag nicht umfasst sind, ist dem*der Veranstalter*in untersagt. Der*Die Veranstalter*in verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auch die Veranstaltungsteilnehmer*innen nur jene Räumlichkeiten, die zu Veranstaltungszwecken überlassen wurden, nutzen.
4. Veränderungen an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FH und unter möglicher Schonung der Substanz vorgenommen werden. Der*die Veranstalter*in ist verpflichtet sämtliche Veränderungen vor Rückstellung der Räumlichkeiten zu beseitigen und die Räumlichkeiten in gleich gutem Zustand, wie bei Übergabe, zurückzustellen.
5. Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist unzulässig und berechtigt die FH zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung und Auflösung des Vertrages.

III. Nutzungsentgelt

1. Die Höhe des Entgelts für die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten wird jeweils gesondert im Veranstaltungsvertrag vereinbart. Das Nutzungsentgelt wird von der FH nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Fachhochschule St. Pölten GmbH ist gemäß § 6 Abs 1 Z 11a UStG 1994 unecht steuerbefreit, sämtliche Entgelte werden daher, ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.
2. Die FH behält sich das Recht vor, dem*der Veranstalter*in eine angemessene Anzahlung vorzuschreiben.

IV. Allgemeine Pflichten

1. Der*Die Veranstalter*in ist zur ordnungsgemäßen Durchführung und Einhaltung sämtlicher, im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu beachtender, insbesondere feuerpolizeilicher und veranstaltungsrechtlicher Vorschriften, sowie allfällig behördlich vorgeschriebener Auflagen, verpflichtet.
2. Der*die Veranstalter*in hat weiters dafür zu sorgen, dass die zu beachtenden Vorschriften auch von den Vertragspartner*innen sowie diesen zurechenbaren Personen und von den Veranstaltungsteilnehmer*innen eingehalten werden. Aus allfälligen Verletzungen dieser Vorschriften wird der*die Veranstalter*in die FH vollkommen schad- und klagslos halten.
3. Weiters ist der*die Veranstalter*in zur Einhaltung der Hausordnung und Brandschutzordnung am Campus St. Pölten verpflichtet. Die Haus- und Brandschutzordnung werden dem*der Veranstalter*in vor Abschluss des Veranstaltungsvertrages elektronisch übermittelt. Der elektronischen Übermittlung ist die Übermittlung eines Links zum Aufruf der Haus- und Brandschutzordnung gleichzuhalten. Der*Die Veranstalter*in bestätigt mit seiner*ihrer Unterschrift unter den Veranstaltungsvertrag, diese gelesen und verstanden zu haben.
4. Der*Die namhaft gemachte verantwortliche Vertreter*in des*der Veranstalter*in hat mit dem von dem*der Veranstalter*in beizustellenden Ordner*innendienst vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung, sowie für die Einhaltung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Rechtsvorschriften zu sorgen.

V. Behördliche Bewilligungen

1. Der*die Veranstalter*in erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu kennen. Er*Sie trägt die Verantwortung die erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Anzeigen auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu erstatten.
2. Der*Die Veranstalter*in hat die Einholung/Erstattung der erforderlichen Bewilligungen/Anzeigen der FH auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Kann der*die Veranstalter*in die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweisen, ist die FH zur sofortigen zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung und Auflösung des Vertrages berechtigt.

VI. Sicherheitsvorschriften

1. Für den Fall, dass der*die Veranstalter*in ein Securityunternehmen zu seiner*ihrer Unterstützung beauftragt, hat er*sie dies vor der Beauftragung mit der FH abzustimmen. Die Leistungen des Securityunternehmens vor, während und nach der Veranstaltung sind im Vorhinein mit den Sicherheitsbeauftragten der FH zu koordinieren. Den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten der FH ist dabei in allen Fällen Folge zu leisten.
2. Der*Die Veranstalter*in ist verpflichtet die gesetzlichen und internen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die FH behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen, eine allfällige Kontrolle vor, während und am Ende der Veranstaltung erfolgt durch Fachhochschulpersonal, die Kosten für einen diesbezüglichen Personalaufwand hat der*die Veranstalter*in zu tragen.
3. In Not- bzw. Evakuierungsfällen ist den Anordnungen des anwesenden Fachhochschulpersonals durch sämtliche Veranstaltungsteilnehmer*innen zwingend und sofort Folge zu leisten.
4. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Utensilien dürfen nur nach Absprache mit dem*der zuständigen Brandschutzbeauftragten der FH und an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Für derartige Einrichtungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 sind.
5. Bei Verwendung der Traversen und Bühnenelemente im Festsaal ist auf die maximale Tragfähigkeit zu achten. Traversenaufhängung im Festsaal: Tragfähigkeit laut Befund 80kg/lm; Bühnenpodestelement im Festsaal: Tragfähigkeit laut TÜV-Genehmigung 750kg/m²
6. Die Fluchtwege, die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verhängt oder verstellt werden. Werden dennoch Weisungen seitens der FH diesbezüglich von dem*der Veranstalter*in ignoriert, so haftet alleine der*die Veranstalter*in gemäß Pkt.II.5.ff für daraus resultierende Schäden.
7. Der*die Veranstalter*in ist verpflichtet bei jeder Veranstaltung eine angemessene medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand für die Erste-Hilfe-Leistung bereit zu halten bzw. bei Bedarf Sanitätsgehilfen und eine*n Notärzt*in zu organisieren.
8. Auf Verlangen der FH ist das sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnische Konzept schriftlich darzulegen.
9. Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet der*die Veranstalter*in uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Weiters berechtigt ein Zuwiderhandeln die FH zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung und Auflösung des Vertrages.
10. Bewaffnete Personen bzw. Personen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (wie Schusswaffen, Messer u. ä.), ist es nicht gestattet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Für die Einhaltung dieses Verbots ist der*die Veranstalter*in sowie der beizustellende Ordner*innendienst verantwortlich. Die Einhaltung des Gebots ist vor dem Beginn einer Veranstaltung zu kontrollieren.
11. Auch das am Campus St. Pölten zum Dienst eingeteilte Fachhochschulpersonal ist berechtigt, die Einhaltung des Waffenverbotes (wie etwa durch Kontrollen von Rucksäcken und Taschen) zu

überprüfen und allenfalls Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen.

VII. Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der FH ist das Rauchen gesetzlich verboten (§§ 12, 13 Tabakgesetz). In den Außenbereichen ist das Rauchen nur in den dafür gekennzeichneten Rauchzonen gestattet. Der*Die Veranstalter*in verpflichtet sich, die Veranstaltungsteilnehmer*innen darüber zu informieren und haftet für die Einhaltung des Rauchverbotes.

VIII. Ausstattung

1. Der*Die Veranstalter*in bestätigt, dass die technische und auch sonstige Ausstattung der beantragten Räumlichkeiten der beabsichtigten Veranstaltung entsprechen.
2. Das Anbringen von Werbeplakaten oder anderen Informationen bzw. Ankündigungen inner- oder außerhalb des FH-Gebäudes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Ansprechpartner*innen der FH und nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftet der*die Veranstalter*in für alle der FH hierdurch entstandenen Schäden und Nachteile (wie etwa Reinigungskosten, Reparaturen etc.).
3. Das Bespielen der Screens am Campus ist ein kostenloses Service FH. Die Daten für die Bespielung müssen eine Woche vor dem Veranstaltungstermin übermittelt werden. Für die inhaltliche Richtigkeit ist der*die Veranstalter*in zuständig. Die FH übernimmt keine Haftung für technische Probleme.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Die FH leistet dem*der Veranstalter*in Gewähr dafür, ihre Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag vertragsgemäß zu erfüllen. Darüber hinaus werden keine Pflichten übernommen, insbesondere übernimmt die FH keinerlei Haftung für Unfälle die Veranstaltungsteilnehmer*innen betreffen.
2. Die FH übernimmt weiters keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Objekte, wie etwa Aufbauten, technische Geräte etc. Die Haftung der FH ist auf Schäden begrenzt, die durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von einem*einer FH-Mitarbeiter*in verursacht wurden. Die Beweislast trifft jedenfalls den*die Veranstalter*in.
3. Der*Die Veranstalter*in haftet für alle aus der Nutzung, einschließlich der damit einhergehenden Vor- und Nachbereitungen, entstandenen Schäden und sich daraus ergebenden Unfällen durch eigenes und fremdes Verschulden sowie durch Zufall, sofern die Schäden ohne Veranstaltungsdurchführung nicht eingetreten wären.
4. Der*Die Veranstalter*in verpflichtet sich, die FH gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhoben werden, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
5. Der*Die Veranstalter*in haftet insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbestände (auch, wenn im Außenverhältnis die FH Haftpflichtige ist) für alle Schäden von Veranstaltungsteilnehmern*innen, die diese*r in den

Veranstaltungsräumlichkeiten oder auf den Ein- und Ausgängen zu diesen erleidet, sofern der geschädigte Gast den Schaden nicht selbst zu vertreten hat.

6. Der*Die Veranstalter*in ist für die gefahrlose Benützung des Veranstaltungsortes sowie der Ein- und Ausgänge im Rahmen der Veranstaltung (Sicherung der Wege, Überwachung und Leitung der Besucher*innen etc.) selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungsort sowie die Ein- und Ausgänge dahingehend zu überprüfen.
7. Allfällige Missetände sind schriftlich festzuhalten (Mängelprotokoll) und dem verantwortlichen Fachhochschulpersonal unverzüglich mitzuteilen. Nach Gegenzeichnung des Mängelprotokolls wird die FH die Missetände so schnell wie möglich beseitigen. Wird insbesondere der*die Veranstalter*in von Mitarbeiter*innen der FH darauf hingewiesen, dass etwaige Mängel seitens des*der Veranstalter*in zu beseitigen sind, wie beispielsweise Eingänge / Fluchtwege freizuhalten und werden diese Weisungen dennoch von dem*der Veranstalter*in ignoriert, so haftet allein der*die Veranstalter*in für die daraus resultierenden Schäden aller Art.
8. Weiters haftet der*die Veranstalter*in für alle aus der Überschreitung der zulässigen und/oder vereinbarten Zahl an Teilnehmer*innen resultierenden nachteiligen Folgen und hat die FH auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
9. Der*Die Veranstalter*in ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsrahmen abzuschließen und der FH vor dem Veranstaltungstermin auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

X. Vorzeitige Beendigung und Stornobedingungen

1. Der*Die Veranstalter*in ist berechtigt, den Veranstaltungsvertrag jederzeit, ungeachtet des Grundes, vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu stornieren. Eine kostenlose Stornierung, mit Ausnahme der Kosten gemäß Punkt X.2., ist bis 21 Tage vor der Veranstaltung möglich. Bei einer Stornierung
 - a) 20 bis 14 Tage vor der Veranstaltung sind 50%
 - b) 13 bis 7 Tage vor der Veranstaltung sind 75%
 - c) ab dem 6. Tag vor der Veranstaltung sind 100%

der vereinbarten Beträge fällig. Für die Fristberechnung ist der Tag des Einlangens der Stornierung maßgeblich.

2. Allfällig bei der FH bereits angefallene Kosten (z.B. Personalaufwendungen), werden unabhängig von einer Stornierung 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin verrechnet.
3. Für Umbuchungen der Raumkategorie oder des Veranstaltungstermins bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin bedarf es der Schriftform, gegebenenfalls fallen Umbuchungsgebühren an. Für die Gültigkeit einer Umbuchung ist eine schriftliche Rückbestätigung der FH notwendig.

XI. Nicht-Genehmigung / Auflösung aus wichtigem Grund

1. Die FH ist berechtigt eine Veranstaltung nicht zu genehmigen oder genehmigte Veranstaltungen aus wichtigem Grund zu untersagen und den Veranstaltungsvertrag einseitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Gründe dafür sind insbesondere:

- a) wenn zwischen dem Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung und dem Datum der Veranstaltung weniger als 2 Wochen liegen;
 - b) bei Änderung des Veranstaltungszweckes bzw. Nichterteilung angeforderter Auskünfte und Informationen oder bei begründetem Verdacht, dass unvollständige bzw. falsche Angaben erstattet wurden bzw. bei sonstigem diesem gleichzuhaltenden Vertrauensmissbrauch (wie etwa Verletzung von Aufklärungspflichten);
 - c) wenn sich der*die Veranstalter*in bezüglich einer früheren Veranstaltung in Leistungsverzug befindet;
 - d) sofern der*die Veranstalter*in nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die Einholung/Erstattung sämtlicher erforderlicher behördlicher Bewilligungen/Anzeigen nachweisen kann;
 - e) wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint bzw. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder der Hausordnung verstößt. (Beurteilung obliegt alleine der FH);
 - f) bei Verstoß gegen das Waffenverbot bei der Veranstaltung gemäß Punkt VI/5 dieser AVB. bzw. bei begründetem Verdacht, dass es zu einem Verstoß auf der Veranstaltung kommen wird;
 - g) ein Naheverhältnis des*der Veranstalter*in, Mitveranstalter*in, Vortragender oder Referent*innen zu neonazistischen, militanten oder sonstigen radikalen Gruppen (Beurteilung obliegt alleine FH);
 - h) wenn die Öffentlichkeit der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - i) wenn die Veranstaltung ihrem Inhalt nach oder aufgrund einer teilnehmenden oder finanzierenden Institution geeignet scheint, den Ruf der FH als eine öffentliche Bildungseinrichtung zu gefährden, die Studierenden irrezuleiten, die Freiheit der Wissenschaft zu gefährden, die Grundrechte oder deren Wahrung durch einseitige Darstellung zu gefährden, das Ansehen in der Öffentlichkeit zu gefährden und/oder außerhalb des wissenschaftlich anerkannten Diskurses stehende Meinungen zu verbreiten. (Beurteilung obliegt alleine der FH);
 - j) wenn zu erwarten ist, dass die Veranstaltung den täglichen FH Betrieb beeinträchtigt (Beurteilung obliegt alleine der FH);
 - k) wenn bereits einmal eine Untersagung aus den oben genannten Gründen in Bezug auf den*die Veranstalter*in erfolgt ist;
 - l) bei sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Gründen;
 - m) im Falle von höherer Gewalt (wie etwa Naturkatastrophen).
2. Löst die FH den Veranstaltungsvertrag aus einem wichtigen Grund auf, der der Sphäre des*der Veranstalter*in zuzurechnen ist, hat der*die Veranstalter*in Zahlungen gemäß Punkt X.1. zu leisten.“

XII. Sonstiges

1. Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sind von dem*der Veranstalter*in zu tragen.
2. Kosten für eine allfällige Schneeräumung am Wochenende, werden dem*der Veranstalter*in zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Der*Die Veranstalter*in haftet für den*die verantwortliche*n Vertreter*in als Gesamtschuldner*in zur ungeteilten Hand für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der gegenständlichen Veranstaltungsbedingungen.
4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Veranstaltung Studierende in den Gebäuden am Campus St. Pölten aufhalten. Der*Die Veranstalter*in nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und kann keine Rechtsfolgen oder Ansprüche daraus ableiten. Er*Sie ist nicht berechtigt die Studierenden vom Veranstaltungsort zu verweisen.
5. Das Gebäude muss an Werktagen am Folgetag, an Wochenenden bis spätestens zum nächsten Werktag, besenrein wieder übergeben werden.
6. Das Parken vor der Haupteingangstüre und auf den Grünanlagen ist nicht gestattet. Die Anlieferung erfolgt über den Lieferanteneingang.
7. Notwendig werdende Reparaturarbeiten werden ausschließlich seitens des Facility Management der FH beauftragt. Es ist nicht gestattet eigenmächtig Reparaturarbeiten durchzuführen.
8. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind nicht gültig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

XIII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Es wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts vereinbart. Erfüllungsort ist St. Pölten.
2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3100 St. Pölten vereinbart.

Inkrafttreten: 15.05.2023